



Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der

VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

für das

Angebotsprogramm für Strukturierte Wertpapiere

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ergänzt den Prospekt vom 6.9.2013 (der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Strukturierte Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheschuldnerin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 6.9.2013 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 18.2.2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht Anlegern in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" zur Verfügung. Papierversionen dieses Nachtrags sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Dieser Nachtrag wurde bei der Wiener Börse, die das Programm zum Geregelten Freiverkehr zugelassen hat, eingereicht. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, "**ESMA**") eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der Prospektrichtlinie und dem KMG erstellt wurde.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren zu stellen, dar.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw festgestellt wurden.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung haben Anleger, die sich bereits zu dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 20.2.2014.

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

18.2.2014

Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Wertpapiere an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Wertpapiere ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Wertpapieren zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Wertpapiere gegeben werden und die über die in dem um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag (Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Wertpapieren eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken durchführen.

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Der folgende wichtige neue Umstand (gemäß Art 16 Abs 1 der Prospektrichtlinie und § 6 Abs 1 KMG) betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen liegt vor, der die Beurteilung der Wertpapiere beeinträchtigen könnte:

Die Emittentin ist Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Da die Mitglied institute zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle haften, stellen die derzeit aktuell drohenden Verluste der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (aufgrund uneinbringlicher Kreditforderungen) auch für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin als Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle ein Risiko dar.

1. In der Zusammenfassung des Programms wird im Abschnitt D. "Risiken" auf Seite 32 des Prospekts in Punkt D.2 "Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind" vor dem Punkt D.3 folgender Absatz eingefügt:

- "Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen aufgrund einer Emission von Wertpapieren der Pfandbriefstelle nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Emittentin haben"

2. Im Abschnitt "Risikofaktoren" werden auf Seite 50 nach dem Risikofaktor 2.14 und vor dem Punkt 3 (Risiken in Bezug auf die Wertpapiere) die folgenden Absätze eingefügt:

"2.15 Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen aufgrund einer Emission von Wertpapieren der Pfandbriefstelle nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (die "**Pfandbriefstelle**") ist gemäß § 1 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, BGBl. I Nr. 45/2004 idgF, das "**PfBrStG**") eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, auf Grund geeigneter Deckungsmittel der Mitgliedsinstitute gemeinschaftliche Hypothekendarlehen, öffentliche Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben, sowie durch die Aufnahme oder Vermittlung von Darlehen oder durch die Begebung von Schuldverschreibungen Mittel für die Geschäftstätigkeit der Mitgliedsinstitute zu beschaffen.

Mitglieder der Pfandbriefstelle sind die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt, die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG, Klagenfurt, die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Klagenfurt, die HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten, die HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten, die Oberösterreichische Landesbank AG, Linz, die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, Salzburg, die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG,

Graz, die HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck, und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Bregenz (die "**Mitgliedinstitute**").

Die Mitgliedsinstitute haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle gemäß § 2 PfBrStG. Die Gewährträger der Mitgliedinstitute (dh das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Mitgliedinstitute ihren Sitz haben, jeweils ein "**Gewährträger**") haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 2.4.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger der Mitgliedinstitute zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger der Mitgliedinstitute mehr.

Die Weitergabe der von der Pfandbriefstelle erzielten Emissionserlöse aus der Begebung von Hypothekendarlehen, öffentlichen Darlehen und sonstigen Schuldverschreibungen an die Mitgliedinstitute erfolgt als Treuhandvermögen, wobei die jeweiligen Mitgliedinstitute für Zahlungen aus den ihnen zugeflossenen Emissionen gegenüber der Pfandbriefstelle haften. Sollte ein oder mehrere Mitgliedinstitute seinen bzw ihren Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle nicht nachkommen, wird die solidarische Haftung aller Mitgliedinstitute schlagend. In diesem Fall müsste auch die Emittentin für solche Verbindlichkeiten anderer Mitgliedinstitute haften.

Dieses Risiko besteht insbesondere im Hinblick auf die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG ("**HB International**"), die verstaatlicht wurde. Die HB International hat gemäß ihrem Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2013 insgesamt Verbindlichkeiten von etwa EUR 1.205.700 aus Wertpapieren, die über die Pfandbriefstelle begeben wurden (Quelle: Halbjahresfinanzbericht der HB International, derzeit abrufbar unter <http://www.hypo-alpe-adria.com/de/content/finanzberichte-praesentationen>).

Sollte ein Mitgliedinstitut seinen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, die über die Pfandbriefstelle begeben wurden nicht mehr nachkommen können, hätte dies somit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Emittentin."

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 18.02.2014

Mag. Dr. Johannes Hefel

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands

ppa. Mag. Reinhard Kaindl

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist